

**Änderung:
Unterrichtliche Vorgaben der zentralen Prüfungen
am Ende der Klasse 10 (ZP10) im Schuljahr
2024/25
am Ende der Klasse 10 an Haupt-, Real-, Gesamt-,
Sekundar-, Primus- und Förderschulen
im Jahr 2025, an Gymnasien mit einer Klasse 10
(S I) im Jahr 2025, am Ende der 11. Klasse an
Waldorfschulen und an Waldorf-Förderschulen
im Jahr 2025 am Ende des 4. Semesters an
Abendrealschulen im Jahr 2025**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 4. Juni 2023 - 513-6.01.03-156732

Bezug:

Runderlass des Ministerium für Schule und Bildung vom 3. Juni 2022
(ABl. NRW. 06/22)

1

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Im Jahr 2023“ wird gestrichen.
2. Vor den Wörtern „Im Jahr 2024“ werden die Wörter „Abschnitt 1:“ eingefügt.
3. Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt eingefügt:
„Abschnitt 2: Im Jahr 2025
1. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2025 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben in Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Primusschulen, Gesamtschulen und Förderschulen werden Vorgaben erlassen. Für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden Hinweise zu den Vorgaben erlassen.
2. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2025 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben an Gymnasien mit einer Klasse 10 (S I) werden Vorgaben erlassen. Für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden Hinweise zu den Vorgaben erlassen.
3. Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen im Jahr 2025 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben erlassen.
4. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen auf die schriftlichen Prüfungen im Rahmen des Abschlussverfahrens zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Schulabschlusses im Jahr 2025 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben und Hinweise erlassen.
5. Die Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfungen 2025 zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) analog.
6. Ergänzend zu den Hinweisen zu den Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird auf die Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ verwiesen: url.nrw/nachteilsausgleiche
7. Die Vorgaben und Hinweise sind im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zum Download unter dieser Adresse eingestellt: www.standardsicherung.nrw.de/zp10/
8. Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), Arbeitsbereich 5, pruefungen10@qua-lis.nrw.de.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

ABl. NRW. 06/23